

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1028

Herbetswil: Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil»

1. Ausgangslage

Die Dünnern weist in ihrem Lauf in Herbetswil zu Teilen grosse Defizite hinsichtlich ihrer Hochwassersicherheit auf. Gleichzeitig befinden sich entlang der Dünnern Infrastrukturbauten, insbesondere Stützmauern entlang der «Thalstrasse», welche sanierungsbedürftig sind. Das Amt für Umwelt (AfU) beabsichtigt, als Hochwasserschutzmassnahme im Bereich «Dünnernacker» die bestehende Situation zu entschärfen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bedarf im Rahmen der Sanierung der Infrastrukturen durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ein Eingriff in den Gewässerraum einer Aufwertung des Fliessgewässers.

Für die beiden Projekte wurde jeweils ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erarbeitet. Im Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplans «Dünnernacker» befindet sich aktuell eine Spezialzone, welche dem Siedlungsgebiet der Gemeinde Herbetswil angerechnet wird. Diese soll gleichzeitig mit der Genehmigung der beiden Planungen aufgehoben werden. Dafür - und zur Ausscheidung des Gewässerraumes - wurde ein Teilzonenplan erarbeitet. Aufgrund der räumlichen und thematischen Abhängigkeiten wurde ein Raumplanungsbericht für alle drei Planungen erarbeitet.

Die Gemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil» zur Genehmigung. Das nachfolgend genannte Dokument beinhaltet Genehmigungsinhalte:

- Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil» 1:1'000.

Orientierender Bestandteil des Genehmigungsdossiers ist:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Planung beinhaltet Anpassungen des Bauzonenplans im Bereich Dünnernacker. Es sind eine Auszonung sowie die Ausscheidung einer Uferschutzzone vorgesehen.

2.1.1 Auszonung der Parzelle GB Herbetswil Nr. 833

Die Parzelle GB Herbetswil Nr. 833 ist gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Spezialzone Parkplatz zugewiesen. Die Parzelle wird der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Grenze des

Siedlungsgebietes wird verschoben und endet neu nördlich der Thalstrasse. Die Parzelle GB Herbetswil Nr. 833 befindet sich im Eigentum des Staates Solothurn.

Durch die Auszonung wird das Siedlungsgebiet um 798 m² reduziert. Die Gemeinde Herbetswil beantragt, die Fläche in der nächsten Ortsplanungsrevision zu kompensieren. Eine Wiederanrechnung der Fläche als «Siedlungsgebiet» ist grundsätzlich möglich. Die Zuführung dieser Fläche zur bestehenden Zonierung «Spezialzone Parkplatz» wäre weder recht- noch zweckmässig, da die Nutzungskategorie aufgehoben wird. In der Ausgangslage bestand zudem eine reglementarische Verbindung zwischen Nutzung und Standort. Denkbar ist, dass die Fläche angrenzend der Gewerbezone einer ebensolchen zugewiesen werden kann. Diese Einzonung ist flächenneutral zur aufzuhebenden Parkplatzzone zu halten (die tatsächliche Fläche in der Bauzone ist kleiner als die Parzellenfläche).

Die Spezialzone Parkplatz und die dazugehörigen Zonenvorschriften werden aufgehoben.

2.1.2 Ausscheidung Uferschutzzone

Im Bereich Dünneracker wird der Grundnutzung überlagert eine kommunale Uferschutzzone mit Zonenvorschriften festgelegt. Die bestehenden Einträge über geschützte Naturobjekte (gemäss rechtsgültigem Gesamtplan) in dem Perimeter werden aufgehoben.

2.1.3 Abgrenzung Juraschutzzone

Die Grenze der Juraschutzzone verläuft gemäss Richtplan entlang des südlichen Gewässerufers. Der Perimeter wird entsprechend der Uferschutzzone angepasst und nach Süden verschoben. Da es sich mutmasslich um eine Fläche von weniger als 1 ha handelt, kann gemäss Richtplan (Planungsauftrag L-2.1.2) die Änderung fortgeschrieben werden.

2.2 Verfahren

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis zum 18. Januar 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat präzisierte in seinem Beschluss am 29. Juni 2020, dass eine durch die Planung vorgenommene Verkleinerung des Baugebietes im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision berücksichtigt und kompensiert werden muss. Zudem beschloss der Gemeinderat, dass allfällige Verfahrenskosten in dieser Sache zu Lasten des Kantons gehen.

2.2.2 Prüfung von Amtes wegen

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil» der Gemeinde Herbetswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonenplan im Widerspruch stehen, in diesem Geltungsbereich ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Spezialzone Parkplatz und die dazugehörigen Zonenvorschriften werden aufgehoben.
- 3.4 Die Anpassungen an Bauzonenplan, Zonenvorschriften und Gesamtplan sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision nachzuführen.
- 3.5 Die Veränderung der Abgrenzung der Juraschutzzone wird im Richtplan fortgeschrieben.
- 3.6 Die ausgezonte Siedlungsfläche kann im Rahmen der Ortsplanungsrevision kompensatorisch angerechnet werden.
- 3.7 Die Gemeinde Herbetswil hat keine Gebühren zu entrichten. Die Planungs- und Verfahrenskosten werden vom Staat Solothurn getragen.
- 3.8 Mit der Revision der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) ist das AfU verantwortlich, 10 Tage nach Rechtskraft des Teilzonenplans die Nachführung des digitalen Planwerks zu gewährleisten. In Herbetswil ist die Erstaufnahme der Nutzungspläne bereits erfolgt. Für die Nachführung der Daten der Gemeinde Herbetswil ist die Firma BSB + Partner betraut.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

- ✗ Amt für Raumplanung (fst) (3), mit Akten und 1. gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)
- ✗ Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- ✗ Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplanung
 - Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)
 - Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)
 - Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)
 - Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)
 - Amt für Gemeinden
 - Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)
 - Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 - Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später)
 - Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit 1 gen. Plan mit Zonenvorschriften (später) **(Einschreiben)**
- ✗ Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Herbetswil: Genehmigung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil»)